

## **Anerkennungsverfahren**

### **Ambulante psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)**

Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer

- tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie gem. § 11 ThürBhV,
- Verhaltenstherapie gem. § 12 ThürBhV,
- psychosomatischen Grundversorgung gem. § 10 ThürBhV

sind dem Merkblatt zu den §§ 8 - 13 ThürBhV zu entnehmen.

Die Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (§ 11 ThürBhV) und Verhaltenstherapie (§ 12 ThürBhV) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürBhV.

Ist eine entsprechende Therapie erforderlich, bitte eine Erklärung des zu Behandelnden bzw. dessen gesetzlichen Vertreters über die Entbindung von der Schweigepflicht mit dem Formblatt „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie“ der Beihilfestelle vorlegen.

**Dazu drucken Sie sich bitte die unter der Rubrik „Für den Therapeuten“ eingestellten Vordrucke aus und leiten sie an Ihren Therapeuten weiter.**

Sollte bereits von der Krankenversicherung aufgrund eines positiven ärztlichen Gutachtens eine Leistungszusage erteilt worden sein, aus der Art und Umfang der anerkannten psychotherapeutischen Behandlung und die Qualifikation des Behandlers ersichtlich sind, genügt die Vorlage dieser Leistungszusage.

Sonstige Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen (auch für psychosomatische Grundversorgung nach § 10 ThürBhV) ersehen Sie dem beigefügten Merkblatt.

Bei Zweifeln über Art der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung empfehle ich Ihnen, unter Vorlage dieses Schreibens und der Anlage zu den §§ 8 - 13 ThürBhV den behandelnden Arzt um Aufklärung zu bitten.